

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 14. Olkusz, am 15. Juli 1916.

274.

Personalien.

Es wurden versetzt:

Der k. k. Bezirkskommissär Siegmund Kraus wurde aus Olkusz nach Jędrzejów, der k. k. Bezirkskommissär, Dr. Bronisław R. v. Dunin-Ranchowski aus Busk nach Ołkusz, der k. k. Statthaltereikonzipient Dr. Johann R. v. Tenczyn-Ossoliński aus Olkusz nach Busk.

275.

Amtstage.

Im Monate Juli finden folgende Amtstage statt:

19. Juli in Wolbrom für die Gemeinden Wolbrom Jangrot und Pilica (aus Pilica haben nur der Gemeindevorsteher und die Sołtyse jener Ortschaften zu erscheinen in welchen keine ansteckende Krankheiten herrschen).

20. Juli in Żarnowiec für die Gemeinden Żarnowiec und Kidów.

22. Juli in Ogrodzieniec für die Gemeinden Ogrodzieniec und Kroczyce.

24. Juli in Olkusz für die Gemeinde Rabsztyn.

26. Juli in Sułoszowa für die Gemeinde Suloszowa

27. Juli in Skała für die Gemeinden Skala und Cianowice.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags und haben zu denselben die Wójte beziehungsweise k. u. k. Gemeindeverwalter und Sołtyse zu erscheinen.

Aus Dörfern in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Sołtyse noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen und die zuständigen Gendarmerie-Posten-Kommanden 2 Mann als Militärassistenz stellig zu machen.

276.

Kundmachung.

Alle Bewohner der von k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile sind der Heeres- beziehungsweise Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt und zwar:

Wegen strafbarer Handlungen überhaupt, die sie in diesen begehen, falls dem zuständigen Kommandanten im konkreten Falle die Unterstellung nach den militärdienstlichen Umständen zweckmässig erscheint.

Dem standrechtlichen Verfahren werden — wie neuerdings zur Warnung hiemit öffentlich bekanntgemacht wird — alle Bewohner der erwähnten Gebiete und solche, die in diesem Gebiete betreten werden, wegen folgender Verbrechen unterstellt:

1) Hochverrat,

2) Majestätsbeleidigung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn,

3) Störung der öffentlichen Ruhe,

4) Aufruhr,

5) Mord,

6) Totschlag,

7) Raub,

8) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, dazu gehörenden Anlagen, Beförderungsmitteln etc.,

9) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon),

11) öffentliche Gewalttätigkeit in anderen als in den Punkten 10, 11 und 12 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des Schadens 1000 K übersteigt,

12) Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher österreichisch - ungarischer Militärdienstverpflichtung und die Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

13) Ausspähung zum Nachteil der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht und der mit derselben Verbündeten und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des österr.-ung. Staates und der verbündeten Staaten,

14) unbefugter Besitz von Feuerwaffen jeder Art, von mörderischen Hieb- und Stichwaffen, der zu den Feuerwaffen gehörigen Munition, sowie von Sprengmitteln aller Art, falls der Besitzer socher Waffen, Munition oder Sprengmitteln dieselben zu dem Zwecke nicht freiwillig herausgibt, und die Absicht vorliegt, dem Feinde durch deren Ausfolgung einen Vorteil, respektive den österreichisch-ungarischen Truppen, bezw. deren Verbündeten durch den strafbaren Gebrauch einen Nachteil zuzuwenden,

15) Unbefugte Werbung,

16) Brandlegung,

17) Diebstahl und Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 (Eintausend) Kronen, sonstige Veruntreuung und Betrug, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 (Zweitausend) Kronen übersteigt,

Ein jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird standrechtlich mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Gegen russische Agitatoren wird auch strandrechtlich vorgegangen.

277.

Fortbildungskurs für Volksschullehrer.

Zum Fortbildungskurse für die Volksschullehrer in Olkusz welcher am 24. Juli 1916 beginnt hat das Militärgeneralgouvernement folgende Kandidaten und Kandidatinen aufgenommen:

1. Dębicki Romuald
2. Dobrzyńska Katarzyna
3. Gedroyc Marya
4. Jabloński Wladysław
5. Jaworowska Marya
6. Jurczyńska Marya
7. Kołodziejska Janina
8. Kulikowska Halina.
9. Lazowska Józefa
10. Majewska Janina
11. Malarzówna Marya
12. Otto Kazimiera
13. Pałczyński Julian
14. Paszyńska Helena
15. Paszyńska Stanisława
16. Paszyńska Konstancya
17. Redel Stanisława
18. Raczyńska Felicya
19. Salska Konstancya
20. Stradowska Anastazya
21. Świtalska Janina
22. Strzelecka Halina
23. Toborowicz Bolesław
24. Winiarska Stefania
25. Zielińska Marya
26. Żelaszkiewicz Hipolit
27. Zworowski Dyonizy
28. Baczkowska Zofia
29. Godzielinska Lucyna
30. Godecka Emilia
31. Jarnówna Cecylia
32. Kobylańska Marya
33. Kowalska Janina
34. Liburówna Marya
35. Majewska Eugenia

36. Mostalerz Hermina
37. Otrębski Franciszek
38 Pietrzyk Jan
39. Rybczyński Henryk
40. Salska Walentyna
41. Sowińska Irena
42. Sułkowska Władysława
43. Sadowska Helena
44. Turbasówna Zofia
45. Wardęga Stanisław
46. Zdrzalik Stanisław
47. Zdrzalik Stefania
48. Żelazowska Eugenia
49. Zając Stanisław.
50. Żarska Irena.

278.

Eintrittsprüfungen in das Lehrerseminar in Jędrzejów.

Laut Mitteilung der k. u. k. Direktion des Lehrerseminariums in Jędrzejów v. 20. Juni 1916 Nr. 66 beginnen die Eintrittsprüfungen für den I., II. und III. Jahrgang dieser Anstalt am 1. September 1916.

Die Bewerber in den I. Kurs müssen mit dem 1. September 1916 das 15 Lebensjahr überschritten haben. Später geborene (bis zu 31. Jänner 1902) können Nachsicht des vorgeschriebenen Alters beanspruchen.

Bei der Prüfung aus den Gegenständen: Zeichnen, Gesang, Violinspiel und Turnen wird die Fähigkeit und Veranlagung welche einen entsprechenden Fortgang während des Schulunterrichtes erhoffen lassen, massgebend sind.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden seitens der Direktion bis 20. August 1916 entgegengenommen. Den Gesuchen sind der Matrikelauszug, Taufschein, das letzte Schulzeugniss, Ärztliches Zeugniss über physische Eignung des Bewerber zum Lehrerberuf, Moralitätszeugniss vom betreffenden Gemeinde- und Pfarramte bestätigt sowie das Zeugniss über Impfung gegen Blattern beizuschlissen.

Das Prüfungsprogramm ist beim k. u. k. Schulinspektor in Olkusz ersichtlich.

279.

Lehramtsstellen.

Es mehren sich die Fälle, dass die Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim M. G. G. einreichen. Es wird daher in Erinnerung gebracht dass laut Erlas des M. G. G. vom 31. Oktober 1915 § 17, Amtsblatt Nr. 7, 2 Stück die Gesuche um Lehrerstellen beim betreffenden k. u. k. Kreiskommando einzubringen sind.

280.

Beschlagnahme von Raps.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/16) und im Nachhange zum W. A. Nr. 3822 wird vom M. G. G. bestimmt:

1. Beschlagnahme:

Der gesammte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang:

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung der Kreiskommandos zu halten.

4. Übernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65, nach dem 15. August 1916 Kronen 55 per 100 kg. ab Magazin.

Für minderwärtigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10 per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

6. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verodnung werden vom Kreiskommando nach Massgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungiltig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

281.

Ortsschulrat.

Mit Verordnung vom 14. März 1916 J. Nr. 5113 hat das k. u. k. Kreiskommando folgende Mitglieder des Ortschulrates im hiesigen Kreis genemigt:

Post.	Gemeinde	Schule in	Kirchen-repräsentant	Schul-repräsentant	Gemeinde-repräsentant	Vertrauensmänner des k. u. k. Kreiskommandos	Vorsitzende des Schulrates
1.	Olkusz	Olkusz	P. Martin Smółka	Hipolit Żelaszkiewicz	Aleksander Machnicki	Edmund Winczakiewicz Winzenz Kipiński	Aleksander Machnicki
2.	Bolesław	Bolesław Klucze Chechło	P. Euzebiusz Kanicki	Hipolit Żelaszkiewicz	Walery Janota	Stanislaus Margowski Henryk Zagórski	Henryk Zagórski
3.	Cianowice	Biały Kościół, Ojców, Korzkiew, Owczary, Cianowice, Wielka Wieś, Smardzewice	P. Stanislaus Raczkowski	Stanislaus Sowiński	Peter Pasierbiński	Anton Konwalenko Johann Chrzanowski	P. Stanislaus Raczkowski
4.	Jangrot	Gołaczewy, Mostek, Michałówka, Braciejówka, Jangrot, Trzyciąż, Zadroże, Tarnawa, Imbramowice, Glanów, Sucha, Chrząstowice, Chełm	P. Peter Jezierski	Ladislaus Kośmider	Tomas Świda	Nikolaus Szopa Walenty Białaś	P. Peter Jezierski
5.	Kidów	Sierbowice	P. Eduard Bielecki	Boleslaus Toborowicz	Johann Przybylik	Josef Mąciwoda Franz Guzek	P. Eduard Bielecki
6.	Pilica	Pilica Sławniów Strzegowa	P. Mieczyslaus Froelich	Eduard Jeleń	Georg Stamirowski	Stanislaus Gruszczyński Matias Denerowicz	P. Mieczyslaus Froelich
7.	Kroczyce	Kroczyce Pradła	P. Johann Bochenek	Felicie Raczyńska	Martin Gajda	Stanislaus Odechowski Paul Wyrwas	Stanislaus Odechowski
8.	Ogrodzieniec	Ogrodzieniec	P. Josef Jędrychowski	Stefan Kwaśniak	Hipolit Molęda	Anton Janus Anton Szymański	P. Josef Jędrychowski
9.	Rabsztyn	—	P. Martin Smółka	Hipolit Żelaszkiewicz	Anton Fidyk	Anton Mińkiewicz Franz Kluczewski	Anton Mińkiewicz
10.	Sławków	Sławków Niwa	P. Anton Wójcik	Alfred Horodyski	Max Niepelski	Czeslaus Wasilkowski Anton Masalski	P. Anton Wójcik
11.	Skała	Skała, Sieciechowice, Minoga, Sobiesąki, Grzegorzowice, Nowa Wieś, Celina, Gołyszyn, Rzeplin, Sciborzyce, Przybysławice	P. Ladislaus Pawłowski	Winzenz Rzepa	Boleslaus Kędzierski	Josef Krawczyk Mieczyslaus Majewski	P. Ladislaus Pawłowski
12.	Sułoszowa	Sułoszowa, Przeginia, Wielmoża	P. Teofil Jabłoński	Winzenz Jopek	Josef Ostachowski	Adam Kiszka Jan Michalski	P. Teofil Jabłoński
13.	Wolbrom	Wolbrom, Łobzów, Poręba, Dzierzna, Dłużec, Kapiele Wielkie, Bydlin	P. Michael Bondarenko	Ladislaus Urbański	Ignac Świętochowski	Stanislaus Mrozowski Boleslaus Kaminski	Stanislaus Mrozowski
14.	Żarnowiec	Wola Libertowska, Otola, Łany Wielkie, Małoszyce, Koryczany, Jeziorowice, Chlina, Żarnowiec	P. Eduard Gacki	Ladislaus Stradowski	Kazimir Szota	Aleksander Keferstein Ludwig Biełowicki	P. Eduard Gacki

282.

Zahlungsverkehr.

Im Nachhange zu der Verlautbarung im hiesigen Amtsblatte vom 15. Juni 1916 Nr. 241 wird bekannt gegeben, dass der Umrechnungskurs des Rubels mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 21. Juni 1916 Nr. 7695 in der Weise geregelt wurde, dass bis auf weiteres 100 Rubel (Silber-, Nickel-, Bronzenmünzen, Papier) 250 Kronen gleichgestellt wurden.

283.

Eierhandel.

Eierhandel und Aurfuhr:

Auf Grund des § 4. und 9. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen XXIII/16 bestimme ich:

1. Der Einkauf von Eier zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.
2. Die vom k. u. k. Kreiskommando Olkusz legitimierten Einkäufer sind: T. Ehrlich, Olkusz — P. Kiwkowicz, Wolbrom.
   Dieselben sind jedoch verpflichtet sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.
3. Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse eine Kiste (1440 St.) einkaufen.
4. Der Preis der Eier ist wie die jeweilige Preisliste ausweist.
5. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmass von 1 Kiste (1440 St.) übersteigt, der Anzeigepflicht un treten die im Keise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernement.
6. Uebertretungen des Punktes 1, 2, 3, und 5, werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K. 100.000 oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des AOK. vom 15. Dezember 1915 Vdg. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, und die im Eigentum des Veruteilten stehen.
7. Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt und haben die Gendarmeriepostenkommanden alle Bestätigungen zum Handel mit Eiern, sowohl den Zivil als auch Militärpersonen abzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Konservierung von Eiern.

Das Konservieren der Eier ist nicht gestattet. Alle bereits vorrätigen konservierten Eier sind von Einkäufer mit Angabe des Selbstkostenpreises bis zum 1. August 1916 dem zugehörigen Gendarmerieposten anzumelden. Alle Gendarmeriepostenkommanden haben bis zum festgesetzten Termine alle Meldungen in Empfang zu nehmen und dieselben dem Kreiskommando kommerzielles Referat einzusenden. Ueber die gemeldeten Vorräte hat nur das Kreiskommando zu disponieren und wird das Kreiskommando dem Einkäufer den zu bezahlenden Kaufpreis festsetzen. Das Kreiskommando wird rechtzeitig bekannt geben, von welchem Zeitpunkte an und unter welchen Bedingungen mit der Einkalkung der Eier wieder begonnen werden darf.

284.

Beschlagnahme der Heu und Kleeheu.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. Nr, 3800/W. A., wird das im Kreise Olkusz befindliche und nach folgenden Absatze zur Verpflegung des eigenen Viehstandes der Landwirte, überschüssige Heu und Kleeheu militärisch mit Beschlag belegt.

Das von jedem Landwirte pro Pferd (auch Fohlen) und Rind (auch Jungvieh und Kalb) zurückzubehaltende Heu wird vom 1. Hieb mit 2 q. festgesetzt. Der zweite Hieb wird dem Produzenten volkommen überlassen.

Landwirte die nach obigen Weisungen mehr Heu und Kleeheu besitzen, als sie selber zur Ernährung ihres Pferde — und Rinderstandes benötigen, haben diese Ueberschüsse bis längstens 20. Juli 1916 dem Erntebeamten ihrer Gemeinde bekanntzugeben und dasselbe zu dem Ihnen bestimmten Zeitpunkt mit eigenen Pferden (Innerhalb eines Radius von 3 km. ohne Vergütung) oder bei nachgewiesener Unmöglichkeit und bei grösseren Entfernungen von der Gemeinde beizustellenden Pferden abzuführen.

1) Aus den Gemeinden: Kroczyce, Ogrodzieniec und Rabsztyn zur »Ersatzeskadron des U. R. Nr. 1« nach Klucze oder Rabsztyn.

2) Aus den Gemeinden: Kidów, Pilica, Wolbrom und Żarnowiec zur »Ersatzeskadron Ul. Reg. Nr. 2« nach Wolbrom (Fabrik Westen Bahnhof).

3) Aus den Gemeinden: Olkusz, Sławków, Bolesław, Suloszowa, Jangrot, Skala (Minoga) und Cianowice zur k. u. k. Fassungsstelle Olkusz (Fabrik Westen).

Bezahlt wird:

pro Meterzentner gepresstes — Heu u. Kleeheu — K. 8
» » ungepresstes » » » » 7.

Zufuhr wird vergütet pro Meterzentner und Kilometer — 20 Heller.

Diese Erhöhung der Transportvergütungen wird ausnahmsweise nur für Heu- und Kleeheutransporte zugestanden.

Vorschüsse.

Bezüglich Vorschüssen, welche jedoch nur im **äussersten** Bedarfsfalle erteilt werden, haben sich die Produzenten sofort nach der Beschlagnahme an das k. u. k. Kreiskommando zu wenden.

Auszahlungsart.

Gegen Abgabe der bei der k. u. k. Fassungstelle in Olkusz auf Grund der Uebernahmsbestätigungen ausgestellten Bescheinigungen bei der Kasse des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz.

Beschlagnahme von Raps.

Auf Grund Vdg. des M. G. G. Nr. 3822/W. A. wird der gesamte im Kreise befindliche Raps beschlagnahmt und jeder Verkehr in diesem Artikel untersagt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen, bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und verfällt ausserdem das verbotswidrig rückbehaltene Heu und Kleeheu der Konfiskation.

285.

Schlachtviehausfuhrsverbot und Zwangsmärkte.

Laut Verordnung J. N. 11111/16 vom 26./6. 1916 des M. G. G. wird verfügt:

1) Das Ausführen von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters, wie auch in geschlachtetem Zustande ist aus dem Kreise Olkusz jedermann strengstens verboten.

Die erteilten Ausfuhrsbewilligungen, sowohl an Militär, als auch an Ziwil sind ungiltig, von den Gendarmerieposten abzunehmen und an das Kreiskommando abzuführen.

Dagegenhandelnde werden mit 5000 K. Geldstrafe oder 6 Monaten Arrest und mit Konfiskation des Viehes oder Fleisches bestraft.

2) Viehmärkte dürfen von nun an nur in Olkusz Wolbrom und Skala abgehalten werden.

3) Die Gemeinden haben zu folgenden Märkten unter Verantwortung des Gemeindevorstehers und des Gendarmeriepostenkommanden unbedingt beizustellen:

a) Zum Zwangsmärkte in Wolbrom am 13. Juli 1916 um 10 Uhr früh bei der Westen Fabrik:

Die Gemein.	Wolbrom	16	St. Rindvieh	10	St. Schweine		
» »	Żarnowiec	18	»	»	20	»	»
» »	Kidow	8	»	»	—	»	»
» »	Pilica	16	»	»	15	»	»
» »	Kroczyce	9	»	»	—	»	»
» »	Jangrot	20	»	»	10	»	»

b) Zum Zwangsmarkte in Olkusz am 18. Juli 1916 um 10 Uhr früh im Wäldchen bei der Fabrik Länder:

Die Gemein.	Bolesław	10	St. Rindvieh		
» »	Sławkow	2	» »		
» »	Rabsztyn	2	» »		
» »	Suloszowa	20	» »	20	St. Schweine
» »	Ogrodzieniec	9	» »		

c) Zum Zwangsmarkte in Skala am 19. Juli 1916 um 10 Uhr früh neben dem katholischen Friedhofe:

Die Gemeinde	Skala	12	St. Rindvieh	15	St. Schweine		
» »	Cianowice	16	»	»	40	»	»

Jene Gemeinde die dieser Verpflichtung nicht nachkommt wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kr. bestraft.

Die Zwangsmärkte der nächsten Monate, sowie das beizustellende Kontingent wird im Amtsblatte oder im Wege der Gemeindeämter verlautbart werden.

Das vorgeführte Vieh muss gesund und gut gefüttert sein.

Rindvieh darf nicht unter $1^1/_2$ Jahre alt sein (muss 2 breite Schneidezähne haben), Schweine nicht unter 50 kg. Lebendgewicht.

Jeder Beisteller muss unentgeltlich eine Tagesportion für jedes beigestelte Tier beibringen.

Zu den Zwangsmärkten muss jede beistellende Gemeinde ein verantworliches Gemeindeorgan und jeder Gendarmerieposten zwei Gendarmen entsenden.

4) Sofort nach der Uebernahme wird den Verkäufern eine Uebernahmsbestätigung ausgefolgt, welche 12 Stunden später nach erfolgter Abwage in eine Bescheinigung umgetauscht wird, welche sofort.

in Olkusz — bei der Kreiskassa
in Wolbrom — beim Stationsoffizier
in Skala — beim Herrn Verpfl. Offizial Ludwig.

Auf Grund der amtlich festgesetzten verlautbarten Richtpreise beglicheen wird.

Auch freiwillig vorgeführte Rinder und Schweine werden von der Kommission angekauft.

286.

Laut M. G. G. E. Nr. 32348/16 auf Grund der Vdg. AOK. M. V. Nr. 28001/P.

Vom k. u. k. Kreiskommando in Olkusz wird die Beschlagnahme aller Arten von Glyzerinwässer und und Seifensiederei-Unterlaugen als Kriegsvorrats angeordnet.

Jeder Verstoss gegen diese Anordnung wird nach § 1 der Vdg. des AOK. vom 19/8. 1915 Nr. 30 V. Bl. mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder 6 Monaten Arrest bestraft.

287.

Kundmachung,

betreffend die Aufnahme von Einheimische zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahmen:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntniss der polnischen Sprache in Wort und Schrift wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormunde, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 h. täglich), 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Rewers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzubringen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

288.

Aufforderung.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 1916 wurden dem Lederhändler Alter Flügelmann in Żarnowiec aus einem versperrt gewesenen Lokale entwendet:

48 Stück Häute Gemsleder, durchschnittlich 4 bis 15 Fuss gross;

36 Stück Häute Boxleder zu 12 bis 15 Fuss;

25 Paar zugeschnittene Boxlederstücke;

10 Paar zugeschnittene Boxlederstücke für Stiefelröhren;

8 Paar schwarze und 12 Paar gelbe Oberteile für Schuhe;

20 Paar schwarze Oberteile für Stiefel aus Pferdeleder;

24 Paar schwarze Oberteile aus Gemsleder;

20 Paar schwarze Oberteile aus Boxleder;

3 Paar schwarze Oberteile für Damenschuhe aus Kalbsleder.

Da die Täter diese Ledersorten zu veräussern suchen werden und auf diese Weise eine Spur von den Tätern erhalten werden kann, wird die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf diesen Umstand gelenkt

Jeder, dem derartige Gegenstände zum Kaufe angeboten werden oder der von dem Ankaufe solcher Gegenstände Kenntniss erlangt, hat den betreffenden Verkäufer bzw. Besitzer dem nächsten Gendarmeriepostenkommando bzw. der Ortsobrigkeit zur Anzeige zu bringen.

289.

Winkelschreiberei.

Es mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, da die Angehörigen von Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung hg. verfolgt werden, sich an das Gericht mit zumeist von Winkelschreiben verfassten Eingaben wenden.

Hiebei wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, dass diese Eingaben, als von sachunkundigen Personen herrührend, der erforderlichen Sachgemässheit entraten und oft Anliegen zum Gegenstande haben, welche mit den tatsächlichen Vehältnissen nicht in Einklang zu bringen sind.

In mehreren Fällen wurden solche Eingaben überflüssigerweise mit Stempelmarken versehen, was eine Schädigung der behoffenen Personen bedeutet, wozu noch kommt, dass diese Personen von den Winkelschreibern ausgebeutet werden.

Um die Bevölkerung vor Schaden zu bewahren, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Eingaben in Strafsachen nicht stempelpflichtig sind und dass von nun am Dienstag einer jeden Woche hg. ein Amtstag in der Zeit zwischen 9—12 Uhr Vormittag abgehalten werden wird und wird es Jedermann freistehen, an diesem Tage unmittelbar vor Gericht seine Wünsche und Beschwerden mündlich zu gerichtlichem Protokolle anzubringen.

290.

K. 78/15.

Gerichtsurteil.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht in Olkusz hat nach der am 27. Juni 1916 durchgeführten standrechtlichen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

1) Jan Czerwiński, in Ryczówek geb. 23 Jahre alt (Näheres unbekannt), röm. kath., ledig, Sohn des Thomas und der Marianna, Arbeiter vom Beruf ohne Beschäftigung, keine Schulbildung, kein Vermögen, wiederholt vorbestraft,

2) Felix Kulawik, in Ryczów geb. 40 Jahre alt (Näheres unbekannt), zuständig nach Ryczówek, röm. kath., ledig, Sohn des Peter und der Aguieszka, Arbeiter vom Beruf ohne Beschäftigung, keine Schulbildung, kein Vermögen, wohnh. in Ryczówek. vorbestraft,

sind schuldig,

unmittelbar bei der Vollziehung des an Blasius Polano in Ryczówek am 22. März 1915 begangenen Raubmordes selbst Hand angelegt und auf eine tätige Weise mitgewirkt und dadurch als unmittelbar Mitwirkende das Verbrechen des Raubmordes nach §§ 413, 414 Z. 2, und 415 MSTG. begangen zu haben, und werden hiefür beide gem. § 444 Abs. 2 MSTPO., weiters gem. § 415 MSTG. und der Vdg. des AOK./EOK. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915

zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Urteil wurde am 1. Juli 1916 vom k. u. k. Kreiskommandanten von Olkusz als zuständigen Kommandanten bestätigt und die Todesstrafe durch den Strang in die durch Erschiessen umgewandelt.

Die Strafe wurde am 1. Juli 1916 um 7 Uhr nachmittags vollzogen.

291.

Gerichtsurteil.

Das k. u. k. Friedensgericht in Olkusz hat folgende Personen wegen Übertretung der Verordnung des A. O. K. vom 15/9 1915 Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX Stück (Preistreiberei) verurteilt:

1) Małka Bornstein, Händlerin in Olkusz, mit dem Urteile vom 6. Juni 1916, U 141/16 — zu 4 Wochen Arrest,

2) Hela Weinglück, Bäckerin aus Olkusz mit dem Urteile vom 23/5, 1916 — zu 7 Tagen Arrest und 50 K. Geldstrafe,

3) Marian Masalski, Fleischer in Sławków, mit dem Urteile vom 4. Juli 1916, U 135/16 — zu 100 K. Geldstrafe, und

4) Piotr Kuźmiak, Händler in Ogrodzieniec, mit dem Urteile vom 7. Juli 1916, U 80/16 — zu 7 Tagen Arrest und 35 K. Geldstrafe.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.